

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

INCOTEC GMBH

Blomestr. 25-27
33609 Bielefeld, Germany
Phone +49 521 93213 0
Fax +49 521 93213 90
Mail info@incotec.world
www.incotec.world

- A. Geltung dieser Geschäftsbedingungen
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Besondere Nutzungsbedingungen für Log-In-Bereich

A. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

A.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **INCOTEC** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **INCOTEC** auf Anbieter- und/ oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **INCOTEC** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **INCOTEC** maßgebend.

A.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4. Diese Geschäftsbedingungen gibt es nicht nur auf Deutsch, sondern auch in Übersetzungsfassungen. In Zweifelsfällen ist immer die deutsche Fassung maßgeblich.

A.5. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und anderer Einheitsrechte.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1. Maßgeblich für von **INCOTEC** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **INCOTEC**.

B.2. Alle von **INCOTEC** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3. **INCOTEC** zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.4. Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit **INCOTEC** vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.5. Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6. Der Vertragspartner hat **INCOTEC** im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

B.7. Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **INCOTEC**.

B.8. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **INCOTEC** ist Gerichtsstand Bielefeld.

INCOTEC ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.9. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand
Das Geschäftsfeld von **INCOTEC** umfasst verschiedene Bereiche im Bereich projektbezogener Hard- und Softwareentwicklung von der Analyse eines Anforderungsprofils über die Konstruktion und Entwicklung spezieller Hard- und Softwarelösungen bis hin zur Vorbereitung und Ausführung der Serienproduktion für den Kunden.

INCOTEC erbringt ihre Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung/ Vertrag

C.1.01
Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **INCOTEC** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **INCOTEC** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **INCOTEC** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **INCOTEC**.

C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte oder Leistungen von **INCOTEC** betreffen, sind **INCOTEC** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **INCOTEC** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **INCOTEC** gemacht werden, von **INCOTEC** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **INCOTEC** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat.

Zu Gehilfen von **INCOTEC** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **INCOTEC**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **INCOTEC** unter der Adresse www.incotec.world erfolgen.

C.1.03

INCOTEC zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 2\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung solcher Toleranzen führt jedoch nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.04

Der Kunde hat **INCOTEC** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind.

Außerdem hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung bezeichneten und seinerseits vorzuhaltenden Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen.

C.1.05

Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **INCOTEC** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06

Bei der Durchführung umfangreicherer Planungsaufgaben, wie etwa bei der Planung einer Großanlage, wird dem Kunden dringend und auf eigene Kosten empfohlen, einen Anlagenplaner hinzuzuziehen, der eng mit **INCOTEC** zusammenarbeiten kann und der die Umsetzung respektive Realisierbarkeit der von **INCOTEC** entworfenen Anlagen und Anlagenteile im Betrieb des Kunden begleitet und überwacht.

C.1.07

Ebenso obliegt es – vorbehaltlich anderer Regelungen – dem Kunden, den Transport und den Einbau der von **INCOTEC** oder nach Vermittlung von **INCOTEC** hergestellten Geräte jeweils auf eigene Kosten zu veranlassen.

C.1.08

INCOTEC weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Entwürfe und der daraufhin entwickelten Anlagen wegen ihrer Komplexität und der kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht immer ohne eine gesonderte Schulung möglich ist. Daher bietet **INCOTEC** entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.2. Schutzrechte

C.2.01

Die von **INCOTEC** erstellten Analysen, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Pläne, und Produktionsunterlagen etc. bleiben das geistige Eigentum von **INCOTEC**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

INCOTEC räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an diesem geistigen Eigentum ein, das der Kunde zeitlich unbefristet aber nur auf das vereinbarte Projekt bezogen zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte verwerten darf.

C.2.02

Dies bezieht sich auch auf eigene, bereits zuvor angemeldete Schutzrechte von **INCOTEC**, die zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte erforderlich sind.

C.2.03

INCOTEC wird die durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden erlangten Erkenntnisse und Schutzrechte nicht zur Herstellung von Produkten verwenden, die im Wettbewerb mit denjenigen stehen, die Gegenstand eines mit dem Kunden vereinbarten Projekts sind.

C.2.04

INCOTEC ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von **INCOTEC** angebrachte Zeichen zu entfernen.

C.2.05

Der Kunde ist gegenüber **INCOTEC** dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen etc. zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.06

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat **INCOTEC** das alleinige Urheberrecht.

Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.07

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software oder der dem Kunden von **INCOTEC** eingeräumten Nutzungsrechte nach C.2.01 ist rechtswidrig.

Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **INCOTEC**, Kopien der zur Verfügung gestellten Entwürfe bzw. Herstellungspläne, Dokumentationen und dergleichen anzufertigen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Rechte zur Anfertigung von Sicherungskopien gem. § 69d Abs. 2 UrhG sowie zum Beobachten, Untersuchen und Testen gem. § 69d Abs. 3 UrhG des Programms bleiben hiervon unberührt.

C.2.08

Die Dekompilierung/Disassemblierung der Software ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Sofern der Kunde nach §69e UrhG aber die Offenlegung von Schnittstellen-Informationen begehren kann, wird **INCOTEC** auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Wenn **INCOTEC** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren/disassemblieren. Als angemessen gilt eine Frist von vier Wochen.

C.2.09

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Entwürfe, Produktionsunterlagen, Software, Dokumentationen oder Kopien hiervon an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Eine Weitergabe von Nutzungsrechten im Sinne des C.2.01, ist dem Kunden nicht möglich.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme / Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Erfüllungsort für die von **INCOTEC** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **INCOTEC**.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **INCOTEC** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **INCOTEC** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für die Produktion einsetzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung **INCOTEC** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Abnahme einräumt.

C.3.06

Soweit **INCOTEC** für den Versand der Waren an den Kunden zu sorgen hat, bleibt die Versandart **INCOTEC** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

Verlässt in jenem Fall die Ware den Betrieb oder das Lager von **INCOTEC**, übernimmt der Kunde jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

Die Gefahr geht sodann mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Kunde über.

C.4. Lieferzeit

Lieferzeit ist der Oberbegriff für **Lieferfristen** und **Liefertermine**.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung oder Leistung zu erfolgen hat.

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung oder Leistung zu erfolgen hat.

C.4.01

Etwas vereinbarte **Lieferfristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche **Lieferfristen** beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt in dem Fall, wenn ein **Liefertermin** vereinbart ist.

Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferzeiten** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **INCOTEC** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die **Lieferfrist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **INCOTEC**. Ein vereinbarter **Liefertermin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.03

Die **Lieferfrist** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **INCOTEC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **INCOTEC** nicht einzustehen hat.

C.4.04

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **INCOTEC** zuzugestehende **Lieferzeit** um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.4.05

Für den Eintritt des Lieferverzugs von **INCOTEC** ist in jedem Fall eine Mahnung des Kunden erforderlich.

C.5. Teillieferungen / Mehr- und Mindermengen

Teillieferungen durch **INCOTEC** sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

Wenn **INCOTEC** vom Recht der Teillieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden für bereits gelieferte Waren/erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.02

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **INCOTEC** gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Reisestunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet. Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **INCOTEC** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **INCOTEC** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen Economy-Class
- Bahnreisen 1. Klasse
- Nahverkehr Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen von **INCOTEC**.

C.6.04

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.05

Die unter **C.6.02** bezeichneten Rechnungssätze von **INCOTEC** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält **INCOTEC** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.06

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **INCOTEC** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **INCOTEC** eingesetzten Mitarbeiter und von **INCOTEC** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

C.6.07

Die in **Ziffer C.6.06** genannte Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.6.08

Soweit Verpackung anfällt, erfolgt eine Berechnung zu Lasten des Kunden.

Ferner verpackt **INCOTEC** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackVO.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **INCOTEC** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **INCOTEC** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. besondere Beratungsleistungen, Schulungen und ähnliches.

C.7.02

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von **INCOTEC** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind – vorbehaltlich anderweitiger Regelung – zum 1. des Folgemonats fällig.

C.7.03

Ergänzend zu C.7.01 und C.7.02 gilt: Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.04

Spätestens fällig sind an **INCOTEC** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.06

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.07

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **INCOTEC**.

C.7.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.09

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.08**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **INCOTEC** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.10

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsabschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **INCOTEC** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **INCOTEC** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **INCOTEC** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **INCOTEC** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **INCOTEC** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die Pauschale auf diesen Anspruch dann anzurechnen ist.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen von **INCOTEC**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der nach C.1.06 hinzuzuziehende Anlagenplaner ist vom Kunden entsprechend zu konsultieren.

C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **INCOTEC** geltend gemacht werden. Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die maximale Rügefrist auf 21 Tage.

C.8.03

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Entdeckung in dieser Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.8.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **INCOTEC** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Stichwort: „Bauwerke“), Abs. 3, §§ 444, 479 BGB.

C.9.04

Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **INCOTEC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **INCOTEC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Sofern durch von **INCOTEC** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **INCOTEC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **INCOTEC** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunde oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **INCOTEC** zurückzuführen sind.

C.9.08

INCOTEC übernimmt ferner keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **INCOTEC**. Die Haftung von **INCOTEC** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.10

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.11

INCOTEC ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.12

Arbeiten an von **INCOTEC** gelieferten Sachen oder sonstigen von **INCOTEC** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **INCOTEC** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.13

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **INCOTEC** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.14

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich **INCOTEC**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **INCOTEC** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für den Fall, dass von **INCOTEC** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **INCOTEC** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.15

INCOTEC weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von **INCOTEC** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **INCOTEC** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von **INCOTEC** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.16

Sofern **INCOTEC** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **INCOTEC** keine Haftung für nicht von **INCOTEC** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. **INCOTEC** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ -Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **INCOTEC** zu vertreten hat, wird **INCOTEC** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Haftung von **INCOTEC** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.17

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **INCOTEC** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **INCOTEC** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **INCOTEC** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **INCOTEC** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.18

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **INCOTEC** gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert werden kann, oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.19

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **INCOTEC** dem zustimmt.

C.9.20

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **INCOTEC ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).**

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **INCOTEC.**

C.10.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **INCOTEC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **INCOTEC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **INCOTEC** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **INCOTEC** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf-Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **INCOTEC** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

INCOTEC ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02

Bei Abnahmeverzug ist **INCOTEC** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.03

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **INCOTEC** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von **INCOTEC** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **INCOTEC** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

INCOTEC ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **INCOTEC** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

INCOTEC behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **INCOTEC** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **INCOTEC**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **INCOTEC** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **INCOTEC** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **INCOTEC** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **INCOTEC** ab. Soweit in den vom Kunde veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **INCOTEC**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der **INCOTEC** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **INCOTEC** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **INCOTEC** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **INCOTEC** freizugeben.

C.14. Produktüberprüfungen

C.14.01

Wenn der Kunde von **INCOTEC** bezogene Produkte an **INCOTEC** mit dem Auftrag schickt, die eingesandte Ware zu überprüfen und, wenn ein Fehler festgestellt wird, für den **INCOTEC** Gewähr zu leisten hat, die Ware nach Wahl von **INCOTEC** unentgeltlich zu reparieren oder auszutauschen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts C.14 ergänzend zu den übrigen Geschäftsbedingungen von **INCOTEC**.

C.14.02

Unfrei an **INCOTEC** gelieferte Ware wird nicht angenommen.

C.14.03

Alle Produkte, die zur Überprüfung gemäß Ziffer C.14.01 an **INCOTEC** gesandt werden, müssen einen vom Kunden vollständig und richtig ausgefüllte RMA-Begleitschein haben, wie ihn **INCOTEC** auf ihrer Website www.incotec.world/rma als Download zur Verfügung stellt. Insbesondere auch eine konkrete Fehlerbeschreibung ist notwendig.

INCOTEC hat das Recht, Produkte ohne vollständig und richtig ausgefüllten RMA-Begleitschein, wie auch Produkte, die nicht von **INCOTEC** bezogen wurden, auf Kosten des Kunden ungeprüft an ihn zurückzuschicken.

C.14.04

Der Kunde hat die Ware sicher zu verpacken. Schäden aufgrund unzureichender Verpackung gehen zu seinen Lasten.

C.14.05

Für die Fehleranalyse berechnet **INCOTEC** dem Kunden pauschal € 100,00 zzgl. USt. Die Transportkosten trägt der Kunde. Die Pauschale und die Transportkosten entfallen, wenn ein Mangel vorliegt, für den **INCOTEC** gewährleistungspflichtig ist. Für den Fall, dass der Kunde einen Reparatur- oder Austauschvertrag schließt, wird die Pauschale angerechnet.

C.15. Leistungs- und Erfüllungsort

C.15.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **INCOTEC** zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ist immer der Betrieb oder das Lager von **INCOTEC**. Das gilt auch dann, wenn **INCOTEC** den Transport selbst übernimmt.

C.15.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **INCOTEC**.

C.16. Überschriften und Definition

C.16.01

Sämtliche Überschriften in den **INCOTEC** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **INCOTEC** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **INCOTEC** ist Gerichtsstand Bielefeld.

INCOTEC ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Kunden auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.17.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.13** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

D. Besondere Nutzungsbedingungen für Log-In-Bereich

Die Nutzung des Log-In-Bereichs sowie die dort vorgehaltenen Angebote von **INCOTEC** richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. an natürliche Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

D.0.

INCOTEC hält auf der **INCOTEC**-Website bestimmte Informationen und Software, ggf. nebst Dokumentation, zum Abruf oder Herunterladen bereit. **INCOTEC** ist berechtigt, jederzeit den Betrieb der **INCOTEC**-Website ganz oder teilweise einzustellen. Aufgrund der Beschaffenheit des Internets und von Computersystemen übernimmt **INCOTEC** keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der **INCOTEC**-Website.

D.1.

Einige Seiten der **INCOTEC**-Website können passwortgeschützt sein. Der Zugang zu diesen Seiten ist im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs nur registrierten Nutzern möglich. Auf eine Registrierung durch **INCOTEC** besteht kein Anspruch. **INCOTEC** behält sich insbesondere vor, auch bisher frei zugängliche Webseiten einer Registrierungspflicht zu unterwerfen. **INCOTEC** ist jederzeit berechtigt, die Zugangsberechtigung durch Sperrung der Zugangsdaten zu widerrufen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf, insbesondere wenn der Nutzer zur Registrierung falsche Angaben gemacht hat, gegen diese Bedingungen oder gegen seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangsdaten verstoßen hat, gegen anwendbares Recht beim Zugang zu oder der Nutzung der **INCOTEC**-Website verstoßen hat oder die **INCOTEC**-Website über einen längeren Zeitraum hinweg nicht genutzt hat.

D.2.

Ist eine Registrierung vorgesehen, so ist der Nutzer verpflichtet, zur Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese **INCOTEC** unverzüglich (soweit vorgesehen: online) mitzuteilen. Der Nutzer wird dafür sorgen, dass ihm die Emails zugehen, die an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

D.3.

Nach erfolgter Registrierung erhält der Nutzer Benutzername und Passwort (im folgenden auch: "Benutzerdaten"). Bei dem erstmaligen Zugang wird der Nutzer das von **INCOTEC** übermittelte Passwort in ein nur ihm bekanntes Passwort ändern. Die Benutzerdaten ermöglichen dem Nutzer, seine Daten einzusehen, zu verändern oder ggf. gegebene Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu widerrufen oder zu erweitern.

D.4.

Der Nutzer stellt sicher, dass die Benutzerdaten Dritten nicht zugänglich werden und haftet für alle unter den Benutzerdaten vorgenommenen Bestellungen und sonstigen Aktivitäten. Nach jeder Nutzung ist der durch Passwort geschützte Bereich zu verlassen. Soweit der Nutzer Kenntnis davon erlangt, dass Dritte die Benutzerdaten missbräuchlich benutzen, ist er verpflichtet, **INCOTEC** unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per einfacher Email, zu unterrichten.

D.5.

Nach Eingang der Mitteilung nach Ziffer D.4. wird **INCOTEC** den Zugang zum passwortgeschützten Bereich mit diesen Benutzerdaten sperren. Die Aufhebung der Sperre ist erst nach gesondertem Antrag des Nutzers bei **INCOTEC** oder nach neuer Registrierung möglich.

D.6.

Der Nutzer kann jederzeit schriftlich die Löschung seiner Registrierung verlangen, sofern der Löschung die Abwicklung laufender Vertragsverhältnisse nicht entgegensteht. **INCOTEC** wird in diesem Fall alle Benutzerdaten und alle sonstigen gespeicherten personenbezogenen Daten des Nutzers löschen, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

D.7.

Die Nutzung der auf der **INCOTEC**-Website zur Verfügung gestellten Informationen, Software und Dokumentation unterliegt diesen Bedingungen oder, bei Aktualisierungen von Informationen, Software oder Dokumentation den früher bereits mit **INCOTEC** vereinbarten und einschlägigen Lizenzbedingungen. Gesondert vereinbarte Lizenzbedingungen gehen diesen Bedingungen vor.

D.8.

INCOTEC räumt dem Nutzer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die auf der **INCOTEC**-Website überlassenen Informationen, Software und Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart oder, falls nichts vereinbart ist, wie es dem mit der Bereitstellung und Überlassung durch **INCOTEC** verfolgten Zweck entspricht.

D.9.

Weder Informationen, Software noch Dokumentationen dürfen vom Nutzer zu irgendeiner Zeit an Dritte vertrieben, vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden. Soweit nicht zwingende rechtliche Vorschriften etwas anderes erlauben, darf der Nutzer weder die Software noch deren Dokumentation ändern, zurückentwickeln oder -übersetzen noch darf er Teile herauslösen. Der Nutzer darf eine Sicherungskopie der Software erstellen, wenn diese Kopie für die Sicherung künftiger Benutzung auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen erforderlich ist.

D.10.

Die Informationen, die Software und die Dokumentation sind sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Der Nutzer wird diese Rechte beachten, insbesondere alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke weder von den Informationen noch von der Software noch von der Dokumentation noch von Kopien davon entfernen.

D.11.

Die §§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

D.12.

Sofern Informationen, Software oder Dokumentation unentgeltlich dem Nutzer überlassen werden, ist eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit - außer bei Vorsatz oder Arglist - von **INCOTEC** ausgeschlossen.

D.13.

Die Informationen auf der **INCOTEC**-Website können Spezifikationen oder allgemeine Beschreibungen technischer Möglichkeiten von Produkten enthalten, welche im Einzelfall (z.B. aufgrund von Produktänderungen) nicht immer vorliegen müssen. Die gewünschten Leistungsmerkmale der Produkte sind daher im Einzelfall beim Kauf zu vereinbaren.

D.14.

Die einzelnen Seiten der **INCOTEC**-Website werden von **INCOTEC** und/oder ihrer Tochtergesellschaften betrieben und verantwortet. Die Seiten berücksichtigen die Anforderungen des jeweiligen Landes, in dem die verantwortliche Gesellschaft ihren Sitz hat. **INCOTEC** übernimmt keine Verantwortung dafür, dass Informationen, Software und/oder Dokumentation von der **INCOTEC**-Website auch an Orten außerhalb des betreffenden Landes abgerufen oder heruntergeladen werden dürfen. Wenn Nutzer von Orten außerhalb des betreffenden Landes auf die **INCOTEC**-Website zugreifen, sind sie ausschließlich selbst für die Einhaltung der nach dem jeweiligen Landesrecht einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Der Zugang zu Informationen, Software und/oder Dokumentation auf der **INCOTEC**-Website aus Ländern, in denen dieser Zugang rechtswidrig ist, ist nicht gestattet. In diesem Fall und falls der Nutzer in geschäftliche Beziehungen mit **INCOTEC** treten möchte, sollte der Nutzer zu **INCOTEC**-Repräsentanten in dem jeweiligen Land Kontakt aufnehmen.

D.15.

INCOTEC-Website im Sinne dieser Besonderen Nutzungsbedingungen bezeichnet sämtliche Internetseiten, die von **INCOTEC** und/oder ihren Tochtergesellschaften betrieben und verantwortet werden.

D.16.

Im Übrigen gelten auch für die Nutzung des Log-In-Bereiches auf der **INCOTEC**-Website und für die dort vorgehaltenen Angebote ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **INCOTEC** gemäß Abschnitt C.